

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/61

Dresden, 20. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2796

Thema: Demonstration „Karawane der Vernunft“ am 14.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Landkreisen wurde der Aufzug auf welchen Strecken angemeldet sowie durchgeführt und wer war die Genehmigungsbehörde?

Die Anzeige erfolgte beim Landkreis Görlitz als zuständiger Versammlungsbehörde. Dem Landkreis Bautzen wurde die Versamlungsanzeige mit der Bitte um Zuarbeit übermittelt, da Streckenteile der Versammlung durch den Landkreis Bautzen führten bzw. die Versammlung in der Stadt Bautzen endete. Angezeigt und durchgeführt wurde die Versammlung auf der Route vom Theaterplatz in Zittau über die Bundesstraße (B) 96 zur Dr.-Maria-Grollmuß-Straße 1 in Bautzen.

Frage 2:

Wer hat den Aufzug mit welchen Kundgebungsmitteln angemeldet; welche Auflagen wurden den Versammlungsteilnehmern gemacht und auf welche Weise hat welche Versammlungsbehörde die Auflagen vor, während und nach dem Aufzug überwacht/kontrolliert?

Die Versammlung wurde vom Deutschen Gewerkschaftsbund Ostsachsen unter Verwendung von Transparenten, Flugblättern/Broschüren, Lautsprechern, Musik, Fahnen und Pfeifen sowie zehn bis 20 Autos angezeigt.

Von der Versammlungsbehörde wurden folgende Beschränkungen verfügt:

- „1. Der Aufzug findet am 14.06.2020, in der Zeit von 09.50 - 11.30 Uhr statt. Auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz wird hierfür, beginnend in Zittau am Theatervorplatz, ausschließlich die B 96 in Richtung Bautzen genutzt. Das Sammeln der Fahrzeuge findet auf der Fläche der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH statt. Ein Formieren bzw. Auf-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

stellen auf dem Zittauer Stadtring (B96) und der Schillerstraße ist nicht gestattet. Der Aufzug ist zügig (ohne Zwischenstopp) über die B 96 zu führen. Von dieser Route darf nicht bzw. nur auf Weisung der Polizei abgewichen werden. Die Streckenführung der B96 führt nicht zur Dr.-M.-Grollmuß-Straße. Auf Grund dessen wird die B96 am Knotenpunkt Neusalzaer Straße/Zeppelinstraße in Richtung Bautzen verlassen. Weiter wird der Konvoi auf der Neusalzaer Straße, Äußere Lauenstraße, Lauengraben, Kornmarkt, Wendischer Graben bis zum angegebenen Zielpunkt geführt. Die Rückfahrt der Fahrzeuge erfolgt individuell, nicht als Autokorso.

2. Der Aufzug erfolgt als geschlossener Verband. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung ist geboten. Verboten ist der Betrieb von Lautsprechern, wenn dadurch am Verkehr teilnehmende abgelenkt oder beeinträchtigt werden. Verboten ist außerdem außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift oder Ton.
3. Der Konvoi ist durch geeignete Voraus- und Schlussfahrzeuge zu begleiten. Diese sind mit einer gelben Rundumleuchte kenntlich zu machen. Das Schlussfahrzeug ist zwingend mit dem Verkehrszeichen 276 der Straßenverkehrsordnung (Überholverbot) und mit dem Zusatzzeichen „Achtung Konvoi“ auszurüsten. Jedes einzelne Fahrzeug muss als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein. Von Seiten der Polizeidirektion Görlitz wird der Aufzug von Zittau bis Bautzen begleitet.
4. Wenn sich vor Beginn und am Ende des Aufzuges die Teilnehmer am Ort versammeln, so ist dies nur unter Einhaltung des Mindestabstandes der Teilnehmer von 1,5 m möglich. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist durch den Versammlungsleiter zu gewährleisten.
5. Unabhängig von den Festsetzungen im Bescheid kann die Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit weitergehende Anweisungen treffen. Diesen Anweisungen ist unverzüglich nachzukommen.
6. Der Versammlungsleiter bzw. sein Stellvertreter nimmt am Aufzug teil und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf desselben und die Beachtung der vorgenannten Festsetzungen. Er muss daher jederzeit alle Teilnehmer erreichen können.
7. Der Versammlungsleiter (oder bei Verhinderung eine von ihm bestimmte Person) gibt sich vor Beginn der Versammlung für den Einsatzleiter der Polizei zu erkennen.“

Die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen wurden von Einsatzkräften der Polizeidirektion Görlitz kontrolliert.

Frage 3:

Welche Behörde genehmigte den Versammlungsteilnehmern auf welcher konkreten rechtlichen Regelung sich in den Fahrzeugen a) zu Vermummern b) die Fahrzeugkennzeichen zu verdecken und c) während der Fahrt Fahnen an Stöcken aus den Fenstern zu halten? Falls einer oder mehrere dieser Punkte nicht genehmigt worden sind, wie wurden diese Verhaltensweisen geahndet?

Entgegen der Auffassung des Fragestellers sind Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel nicht genehmigungspflichtig, sondern bedürfen lediglich einer Anzeige.

a)

Die zum betreffenden Zeitpunkt gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung enthielt die Empfehlung, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, insbesondere dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten

werden kann. Die Bewertung, ob im Einzelfall eine unzulässige Vermummung vorlag, ist noch nicht abgeschlossen.

b)

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/2742 verwiesen. Das in Rede stehende Verdecken der amtlichen Kennzeichen unterliegt derzeit der rechtlichen Würdigung.

c)

Zum Vorwurf, dass während der Fahrt Fahnen an Stöcken aus dem Fenster gehalten wurden, konnten die Einsatzbeamten vor Ort mangels Sicht auf die betreffenden Fahrzeuge keine eigenen Feststellungen treffen.

Frage 4:

Wegen welcher einzelnen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird derzeit im Zusammenhang mit dem o.g. Aufzug und der Standkundgebung entlang der B96 ermittelt bzw. welche wurden bereits geahndet? (Bitte angeben Delikt, Ort, Anzahl TV/Betroffene, Zuordnung zu Versammlung der TV und Angabe welcher PMK zuzuordnen.

Insgesamt wurden bei der Polizeidirektion Görlitz mit Stand 6. Juli 2020 acht Strafanzeigen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Autokorso erfasst. Die Anzeigen richten sich ausnahmslos gegen Teilnehmer des Aufzugs. Im Einzelnen wurden folgende Strafanzeigen registriert:

Delikt	Ort	Anzahl Tatverdächtige	Bemerkung
§ 303 StGB Sachbeschädigung	Ebersbach-Neugersdorf	1	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Neusalza-Spremberg	1	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Ebersbach-Neugersdorf	1	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Kottmar	1	
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Neusalza-Spremberg	1	Geschädigter ist Reporter von Ostsachsen TV

Delikt	Ort	Anzahl Tatverdächtige	Bemerkung
§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr	Kottmar	1	
§ 185 StGB Beleidigung	Kottmar	1	
§ 185 StGB Beleidigung	Unbekannt	1	Geschädigter via Facebook ist ein Journalist der Sächsischen Zeitung

Bei zwei weiteren Anzeigen ist noch eine ergänzende Sachverhaltsermittlung erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3, zweiter Absatz, der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/2742 verwiesen.

Eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität erfolgte bislang in keinem der o. a. Ermittlungsverfahren. Im Zuge der weiteren Ermittlungen ist dies jedoch nicht auszuschließen.

Der Bußgeldbehörde des Landratsamtes Görlitz liegen keine Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten vor.

Frage 5:

Welche Polizeidienststellen waren für die Begleitung welcher der Versammlungen aus Frage 4 zuständig und welche Dienststelle hat bei Abstimmungen die endgültige Entscheidung getroffen?

Für die Begleitung der Versammlung war die Polizeidirektion Görlitz zuständig. Einsatzkräfte der Polizeidirektion Görlitz waren vor Ort eingesetzt und trafen lageabhängig Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller